



ELEKTRONISCHER BRIEF

Ministerium für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen
Kaiser-Friedrich-Straße 5a | 55116 Mainz

-An die Kommunalen Spitzenverbände
RLP (lt. Verteiler)

-An die Landkreise und kreisfreien Städte
(lt. Verteiler)

Nachrichtlich: ADD Trier (Referat 24 – AfA
Trier und GfA Ingelheim)

Mein Aktenzeichen 78 008:724
Ihr Schreiben vom 31. Juli 2012
Ansprechpartner/-in / E-Mail
Sven Laux
Fluchtaufnahme@mifkjf.rlp.de

Telefon / Fax
06131 16-5113
06131 16175113

Kaiser-Friedrich-Straße 5a
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-2644
Mail: poststelle@mifkjf.rlp.de
www.mifkjf.rlp.de

30. Juli 2012

Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG);

Hier: Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 18. Juli 2012

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 18. Juli 2012 (1 BvL 10/10, BvL 2/11 – Anlage 1) zu § 3 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) festgestellt, dass die bundesgesetzlichen Regelungen zu den Grundleistungen in Form der Geldleistungen mit dem Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums aus Art. 1 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 GG unvereinbar sind und die Höhe dieser Geldleistungen evident unzureichend ist.

Dies - so das Bundesverfassungsgericht - folge daraus,

- weil der Bund die Höhe der Leistungen seit 1993 trotz erheblicher Preissteigerungen in Deutschland nicht verändert habe,
- die Höhe der Geldleistungen weder nachvollziehbar berechnet worden,
- noch eine realitätsgerechte, am Bedarf orientierte und insofern aktuell existenzsichernde Berechnung ersichtlich sei.



Damit ist der Bundesgesetzgeber, den die Länder, Kirchen, Wohlfahrtsverbände und Interessenverbände seit langem dazu auffordern, verpflichtet, unverzüglich für den Anwendungsbereich des Asylbewerberleistungsgesetzes eine Neuregelung zur Sicherung des menschenwürdigen Existenzminimums zu treffen.

Obwohl damit die Umsetzung des Urteils zunächst dem Bundesgesetzgeber, hier dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) obliegt, wurden trotz intensiver Bemühungen unsererseits durch das BMAS bisher keine Hinweise gegeben, um eine bundeseinheitliche Umsetzung des Urteils, insbesondere auch der Übergangsregelung zu gewährleisten. Ob bzw. bis wann, mit entsprechenden Hinweisen und Berechnungen des BMAS zu rechnen ist, ist völlig offen.

Um eine möglichst einheitliche Umsetzung in Rheinland-Pfalz anzustreben und unter ausdrücklichem Hinweis darauf, dass die Aufgabe der Umsetzung des Asylbewerberleistungsgesetzes in Rheinland-Pfalz nach dem Landesaufnahmegesetz (LAufnG) als Selbstverwaltungsaufgabe übertragen ist, gebe ich Ihnen sowie zeitgleich den rheinland-pfälzischen Kommunen nachfolgende Informationen zur Kenntnis.

Mit diesem Schreiben soll keine endgültige Festlegung der Konsequenzen aus der Übergangsregelung des Bundesverfassungsgerichts erfolgen. Diese Übergangsregelung ersetzt auch nicht die Entscheidung des Bundesgesetzgebers. Diesen trifft von Verfassungswegen die Pflicht, zeitnah eine den grundgesetzlichen Maßgaben entsprechende eigene Entscheidung zu treffen, wie und in welcher Höhe künftig das Existenzminimum des von den für verfassungswidrig erklärten Vorschriften betroffenen Personenkreises gewährleistet werden soll. Ziel des Schreibens ist es ausschließlich, **vorläufige** Hinweise zu geben, um überhaupt für eine möglichst schnelle Umsetzung handlungsfähig zu sein. Anpassungen sind leider nicht auszuschließen.



Personenkreise/Regelbedarfsstufen

Nach der Übergangsregelung sind künftig anstelle der in § 3 AsylbLG genannten Abstufungen der Personenkreise die Regelbedarfsstufen 1 bis 6 des Gesetzes zur Ermittlung der Regelbedarfe (RBEG) nach der Anlage zu § 28 SGB XII entsprechend anzuwenden.

Diese gliedern sich wie folgt auf:

Regelbedarfsstufe 1: Für eine erwachsene leistungsberechtigte Person, die als alleinstehende oder alleinerziehende Person einen eigenen Haushalt führt; dies gilt auch dann, wenn in diesem Haushalt eine oder mehrere weitere erwachsene Personen leben, die der Regelbedarfsstufe 3 zuzuordnen sind.

Regelbedarfsstufe 2: Für jeweils zwei erwachsene Leistungsberechtigte, die als Ehegatten, Lebenspartner oder in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft einen gemeinsamen Haushalt führen.

Regelbedarfsstufe 3: Für eine erwachsene leistungsberechtigte Person, die weder einen eigenen Haushalt führt, noch als Ehegatte, Lebenspartner oder in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft einen gemeinsamen Haushalt führt.

Regelbedarfsstufe 4: Für eine leistungsberechtigte Jugendliche oder einen leistungsberechtigten Jugendlichen vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

Regelbedarfsstufe 5: Für ein leistungsberechtigtes Kind vom Beginn des siebten bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres.



Regelbedarfsstufe 6: Für ein leistungsberechtigtes Kind bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres.

Leistungssätze

Die Leistungssätze nach § 3 AsylbLG bemessen sich entsprechend der sich aus §§ 5 bis 7 RBEG nach § 28 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch ergebenden regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben.

Im Hinblick auf die Leistungen für Kinder und Jugendliche ist derzeit unklar, ob sich aus dem Urteil ableiten lässt, dass die Bestandschutzregelung im SGB II/XII-Bezug nach § 8 Abs. 2 RBEG auch auf Leistungsbeziehende nach dem AsylbLG anzuwenden ist. Dies hätte insbesondere für Jugendliche vom Beginn des 15. bis zu Vollendung des 18. Lebensjahres deutliche höhere Beträge zur Folge. In der Tabelle ist die Bestandsschutzregelung bei den Abteilungen berücksichtigt und auch eine entsprechende Summierung vorgenommen. Angesichts der Unsicherheit, ob der Bestandschutz jedoch auf die Leistungsempfängerinnen und -empfänger zu übertragen ist, habe ich zusätzlich eine Darstellung der Summen ohne Bestandschutzregelung eingefügt. Sobald es hier zu einer bundesweit einheitlichen Verständigung mit dem Bund gekommen ist, werden Sie informiert.

Da die Leistungshöhe nach dem RBEG an der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2008 ansetzt, knüpft auch die Leistungshöhe aufgrund der Übergangsregelung daran an. Dabei finden die folgenden Verbrauchsausgaben Berücksichtigung nach Maßgabe der folgenden Ausführungen:

Abteilung 1 (Nahrungsmittel, alkoholfreie Getränke)
Abteilung 3 (Bekleidung und Schuhe)
Abteilung 4 (Wohnen, Energie und Wohnungsinstandhaltung)
Abteilung 5 (Innenausstattung, Haushaltsgeräte und -gegenstände)
Abteilung 6 (Gesundheitspflege)



Abteilung 7 (Verkehr)
Abteilung 8 (Nachrichtenübermittlung)
Abteilung 9 (Freizeit, Unterhaltung, Kultur)
Abteilung 10 (Bildung)
Abteilung 11 (Beherbergungs- und Gaststättendienstleistungen)
Abteilung 12 (Andere Waren und Dienstleistungen)

Zur Bestimmung der Höhe der Geldbeträge des § 3 AsylbLG trennt das Bundesverfassungsgericht die Leistungen zur Sicherung des physischen Existenzminimums (§ 3 Abs. 2 Satz 2 AsylbLG) von den Leistungen zur Sicherung des soziokulturellen Existenzminimums (§ 3 Abs. 1 Satz 4 AsylbLG, sogenanntes Taschengeld), auch wenn sie grundrechtlich als einheitliche Leistung zu betrachten sind.

Die Leistungen zur Sicherung des soziokulturellen Existenzminimums sind entsprechend dem bisherigen Betrag zur Deckung persönlicher Bedürfnisse des täglichen Lebens als Geldbetrag auszuführen. Hierzu gehören die Verbrauchsausgaben für die Abteilungen 7 (Verkehr), 8 (Nachrichtenübermittlung), 9 (Freizeit, Unterhaltung, Kultur), 10 (Bildung), 11 (Beherbergungs- und Gaststättendienstleistungen) und 12 (Andere Waren und Dienstleistungen).

Die Leistung zur Sicherung des physischen Existenzminimums betrifft die regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben für die Abteilungen 1 (Nahrungsmittel, alkoholfreie Getränke), 3 (Bekleidung und Schuhe), 4 (Wohnen, Energie und Wohnungsinstandhaltung) und 6 (Gesundheitspflege). Hier gilt, dass auch für innerhalb der jeweiligen Abteilung aufgelisteten Einzelbedarfsanteile, die im Wege der Sachleistung befriedigt werden, keine zusätzlichen Geldleistungen erbracht werden.

Die **Verbrauchsausgaben für die Abteilung 5** (Innenausstattung, Haushaltsgeräte und -gegenstände) bleiben nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts **grundsätzlich unberücksichtigt**, da nach § 3 AsylbLG nur Gebrauchsgüter des



Haushalts, aber nicht der Hausrat zu den Grundleistungen rechnet; dieser wird nach § 3 Abs. 2 S. 2 AsylbLG zusätzlich geleistet, ohne von der pauschalierten Leistung des Regelsatzes im Anwendungsbereich des AsylbLG erfasst zu sein. Die Abteilung 5 wurde daher in der unten stehenden tabellarischen Darstellung nicht berücksichtigt.

Für die **Abteilung 6 (Gesundheitspflege)** wirft das Urteil des Bundesverfassungsgerichts Fragen auf, die in der Kürze der Zeit nicht geklärt werden konnten. So entstehen die in der genannten Abteilung aufgeführten Einzelbedarfsanteile für Praxisgebühr und Eigenanteile bei Rezepten aufgrund der Systematik des AsylbLG bei diesen Leistungsempfängerinnen und -empfängern nicht. Die Angaben in dieser Abteilung werden deswegen im Rahmen dieser vorläufigen Hinweise zwar aufgeführt, werden jedoch im Rahmen einer bundesweit einheitlichen Neuberechnung gegebenenfalls **nachberechnet** werden.

Für die einzelnen Abteilungen und Regelbedarfsstufen ergeben sich danach für die Jahre 2011 und 2012 die folgenden Werte:

Regelbedarfsstufe 1	2011	gerundet	2012	gerundet
Abteilung 1 (Nahrungsmittel, alkoholfreie Getränke)	129,17 €	129 €	132,72 €	133 €
Abteilung 3 (Bekleidung und Schuhe)	30,57 €	31 €	31,41 €	31 €
Abteilung 4 (Wohnen, Energie und Wohnungsinstandhaltung)	30,41 €	30 €	31,24 €	31 €
Abteilung 6 (Gesundheitspflege)	15,64 €	16 €	16,07 €	16 €
Abteilung 7 (Verkehr)	22,91 €	23 €	23,54 €	24 €
Abteilung 8 (Nachrichtenübermittlung)	32,14 €	32 €	33,02 €	33 €
Abteilung 9 (Freizeit, Unterhaltung, Kultur)	40,18 €	40 €	41,29 €	41 €
Abteilung 10 (Bildung)	1,40 €	1 €	1,44 €	1 €
Abteilung 11 (Beherbergungs- und Gaststättendienstleistungen)	7,20 €	7 €	7,40 €	7 €
Abteilung 12 (Andere Waren und Dienstleistungen)	26,65 €	27 €	27,38 €	27 €
Summe Abteilungen 1, 3, 4, 6	205,79 €	206 €	211,44 €	211 €
Summe Abteilungen 7 bis 12, sog. Taschengeld	130,48 €	130 €	134,07 €	134 €
Gesamt	336,27 €	336 €	345,51 €	346 €



Regelbedarfsstufe 2 (90 % von Regelbedarfsstufe 1)	2011	gerundet	2012	gerundet
Abteilung 1 (Nahrungsmittel, alkoholfreie Getränke)	116,25 €	116 €	119,45 €	119 €
Abteilung 3 (Bekleidung und Schuhe)	27,51 €	28 €	28,27 €	28 €
Abteilung 4 (Wohnen, Energie und Wohnungsinstandhaltung)	27,37 €	27 €	28,12 €	28 €
Abteilung 6 (Gesundheitspflege)	14,07 €	14 €	14,46 €	14 €
Abteilung 7 (Verkehr)	20,61 €	21 €	21,18 €	21 €
Abteilung 8 (Nachrichtenübermittlung)	28,92 €	29 €	29,72 €	30 €
Abteilung 9 (Freizeit, Unterhaltung, Kultur)	36,16 €	36 €	37,16 €	37 €
Abteilung 10 (Bildung)	1,26 €	1 €	1,29 €	1 €
Abteilung 11 (Beherbergungs- und Gaststättendienstleistungen)	6,48 €	6 €	6,66 €	7 €
Abteilung 12 (Andere Waren und Dienstleistungen)	23,98 €	24 €	24,64 €	25 €
Summe Abteilungen 1, 3, 4, 6	185,20 €	185 €	190,30 €	190 €
Summe Abteilungen 7 bis 12, sog. Taschengeld	117,41 €	117 €	120,65 €	121 €
Gesamt	302,61 €	303 €	310,95 €	311 €

Regelbedarfsstufe 3 (80 % von Regelbedarfsstufe 1)	2011	gerundet	2012	gerundet
Abteilung 1 (Nahrungsmittel, alkoholfreie Getränke)	103,33 €	103 €	106,18 €	106 €
Abteilung 3 (Bekleidung und Schuhe)	24,45 €	24 €	25,13 €	25 €
Abteilung 4 (Wohnen, Energie und Wohnungsinstandhaltung)	24,33 €	24 €	25,00 €	25 €
Abteilung 6 (Gesundheitspflege)	12,51 €	13 €	12,60 €	13 €
Abteilung 7 (Verkehr)	18,32 €	18 €	18,83 €	19 €
Abteilung 8 (Nachrichtenübermittlung)	25,71 €	26 €	26,42 €	26 €
Abteilung 9 (Freizeit, Unterhaltung, Kultur)	32,14 €	32 €	33,03 €	33 €
Abteilung 10 (Bildung)	1,12 €	1 €	1,15 €	1 €
Abteilung 11 (Beherbergungs- und Gaststättendienstleistungen)	5,76 €	6 €	5,92 €	6 €
Abteilung 12 (Andere Waren und Dienstleistungen)	21,32 €	21 €	21,90 €	22 €
Summe Abteilungen 1, 3, 4, 6	164,62 €	165 €	168,91 €	169 €
Summe Abteilungen 7 bis 12, sog. Taschengeld	104,37 €	104 €	107,25 €	107 €
Gesamt	268,99 €	269 €	276,16 €	276 €



Regelbedarfsstufe 4 (Abteilungen berechnet mit Besitzstandswahrung)	2011	gerundet	2012	gerundet
Abteilung 1 (Nahrungsmittel, alkoholfreie Getränke)	130,08 €	130 €	130,08 €	130 €
Abteilung 3 (Bekleidung und Schuhe)	39,03 €	39 €	39,03 €	39 €
Abteilung 4 (Wohnen, Energie und Wohnungsinstandhaltung)	16,09 €	16 €	16,09 €	16 €
Abteilung 6 (Gesundheitspflege)	6,88 €	7 €	6,88 €	7 €
Abteilung 7 (Verkehr)	13,24 €	13 €	13,24 €	13 €
Abteilung 8 (Nachrichtenübermittlung)	16,56 €	17 €	16,56 €	17 €
Abteilung 9 (Freizeit, Unterhaltung, Kultur)	32,95 €	33 €	32,95 €	33 €
Abteilung 10 (Bildung)	0,30 €	0 €	0,30 €	0 €
Abteilung 11 (Beherbergungs- und Gaststättendienstleistungen)	5,01 €	5 €	5,01 €	5 €
Abteilung 12 (Andere Waren und Dienstleistungen)	11,41 €	11 €	11,41 €	11 €
Summen mit Besitzstandswahrung				
Summen Abteilungen 1, 3, 4, 6	192,08 €	192 €	192,08 €	192 €
Summen Abteilungen 7 bis 12, sog. Taschengeld	79,47 €	79 €	79,47 €	79 €
Gesamt	271,55 €	272 €	271,55 €	272 €
Summen ohne Besitzstandswahrung				
Summe Abteilungen 1, 3, 4, 6	184,14 €	184 €	189,21 €	189 €
Summe Abteilungen 7 bis 12, sog. Taschengeld	76,19 €	76 €	78,29 €	78 €
Gesamt	260,33 €	260 €	267,50 €	268 €

Regelbedarfsstufe 5 (Abteilungen berechnet mit Besitzstandswahrung)	2011	gerundet	2012	gerundet
Abteilung 1 (Nahrungsmittel, alkoholfreie Getränke)	100,84 €	101 €	100,84 €	101 €
Abteilung 3 (Bekleidung und Schuhe)	34,80 €	35 €	34,80 €	35 €
Abteilung 4 (Wohnen, Energie und Wohnungsinstandhaltung)	11,56 €	12 €	11,56 €	12 €
Abteilung 6 (Gesundheitspflege)	5,17 €	5 €	5,17 €	5 €
Abteilung 7 (Verkehr)	14,62 €	15 €	14,62 €	15 €
Abteilung 8 (Nachrichtenübermittlung)	16,03 €	16 €	16,03 €	16 €
Abteilung 9 (Freizeit, Unterhaltung, Kultur)	43,17 €	43 €	43,17 €	43 €
Abteilung 10 (Bildung)	1,21 €	1 €	1,21 €	1 €
Abteilung 11 (Beherbergungs- und Gaststättendienstleistungen)	3,67 €	4 €	3,67 €	4 €
Abteilung 12 (Andere Waren und Dienstleistungen)	7,63 €	8 €	7,63 €	8 €
Summen mit Besitzstandswahrung				
Summen Abteilungen 1, 3, 4, 6	152,37 €	152 €	152,37 €	152 €
Summen Abteilungen 7 bis 12, sog. Taschengeld	86,33 €	86 €	86,33 €	86 €
Gesamt	238,7 €	239 €	238,7 €	239 €
Summen ohne Besitzstandswahrung				
Summe Abteilungen 1, 3, 4, 6	147,79 €	148 €	150,73 €	151 €
Summe Abteilungen 7 bis 12, sog. Taschengeld	83,74 €	84 €	85,40 €	85 €
Gesamt	231,53 €	232 €	236,13 €	236 €



Regelbedarfsstufe 6 (Abteilungen berechnet mit Besitzstandswahrung)	2011	gerundet	2012	gerundet
Abteilung 1 (Nahrungsmittel, alkoholfreie Getränke)	79,90 €	80 €	81,28 €	81 €
Abteilung 3 (Bekleidung und Schuhe)	31,67 €	32 €	32,22 €	32 €
Abteilung 4 (Wohnen, Energie und Wohnungsinstandhaltung)	7,15 €	7 €	7,27 €	7 €
Abteilung 6 (Gesundheitspflege)	6,19 €	6 €	6,29 €	6 €
Abteilung 7 (Verkehr)	11,97 €	12 €	12,18 €	12 €
Abteilung 8 (Nachrichtenübermittlung)	16,00 €	16 €	16,27 €	16 €
Abteilung 9 (Freizeit, Unterhaltung, Kultur)	36,49 €	36 €	37,12 €	37 €
Abteilung 10 (Bildung)	1,00 €	1 €	1,01 €	1 €
Abteilung 11 (Beherbergungs- und Gaststättendienstleistungen)	1,46 €	1 €	1,49 €	1 €
Abteilung 12 (Andere Waren und Dienstleistungen)	9,32 €	9 €	9,48 €	9 €
Summen mit Besitzstandswahrung				
Summen Abteilungen 1, 3, 4, 6	124,91 €	125 €	127,06 €	127 €
Summen Abteilungen 7 bis 12, sog. Taschengeld	76,24 €	76 €	77,55 €	78 €
Gesamt	201,15 €	201 €	204,61 €	205 €
Summen ohne Besitzstandswahrung				
Summe Abteilungen 1, 3, 4, 6	124,58 €	125 €	127,06 €	127 €
Summe Abteilungen 7 bis 12, sog. Taschengeld	76,05 €	76 €	77,55 €	78 €
Gesamt	200,62 €	201 €	204,61 €	205 €

Aus diesen einzelnen Werten ist der Leistungssatz nach § 3 AsylbLG im Einzelfall für die einzelnen Regelbedarfsstufen unter Berücksichtigung etwaiger Sachleistungen zu bilden. Dazu sind die Beträge für die einzelnen Abteilungen (mit Ausnahme der Beträge der Abteilungen 5, die deswegen nicht dargestellt wurden) zu berechnen, zu addieren und die Summe **anschließend** entsprechend § 28 Abs. 4 Satz 5 SGB XII zu runden. Da in jedem Fall der Geldbetrag zur Deckung persönlicher Bedürfnisse des täglichen Lebens zu zahlen ist, wird die Summe aus den Abteilungen 7 (Verkehr), 8 (Nachrichtenübermittlung), 9 (Freizeit, Unterhaltung, Kultur), 10 (Bildung), 11 (Beherbergungs- und Gaststättendienstleistungen) und 12 (Andere Waren und Dienstleistungen) in den vorstehenden Tabellen gesondert als sog. „Taschengeld“ ausgewiesen, auch als gerundete Zahl.



Rückwirkung der Übergangsregelung

Das Bundesverfassungsgericht verlangt ausdrücklich **keine grundsätzlich rückwirkende Neufestsetzung**. Wörtlich: „Die nach § 9 Abs. 3 AsylbLG grundsätzlich vorgegebene entsprechende Anwendung des § 44 SGB X über die Rücknahme rechtswidriger begünstigender Verwaltungsakte und die entsprechende Anwendung des § 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB X über die Aufhebung eines Verwaltungsaktes mit Dauerwirkung bei Änderung der rechtlichen Verhältnisse zugunsten der Betroffenen werden daneben in Bezug auf den Regelungsgegenstand dieses Urteils für Zeiträume bis Ende Juli 2012 ausgeschlossen.“ Dies bedeutet, dass regelhaft für die Leistungszeiträume ab 1. August 2012 die höheren Leistungen nach der Übergangsregelung zu zahlen sind, für den Leistungszeitraum ab 1. Januar 2011 ist eine Rückwirkung für die Fälle vorgegeben, in denen Bescheide über Grundleistungen für einen Zeitraum ab dem 1. Januar 2011 noch nicht bestandskräftig geworden sind.

Hinweis: Um einen Überblick zu erhalten, wie groß die Fallzahl der Rückwirkungsfälle sein wird, bitte ich Sie **bis zum 15. August 2012** mitzuteilen, wie viele Fälle in Ihrer kommunalen Gebietskörperschaft von der rückwirkenden Regelung erfasst sind.

Sofern eine rückwirkende Neuberechnung für vergangene Zeiträume erfolgen muss, mindert sich der Anspruch, soweit es um Leistungszeiträume geht, in denen bereits Grundsicherungsleistungen erbracht worden sind, um bereits erhaltene Leistungen für denselben Zeitraum, regelmäßig also zumindest um den Taschengeldebtrag von 40,90 € (ggf. 20,45 €); es bestünde dann z.B. in der Regelbedarfsstufe 1 ein weiterer Anspruch auf Leistungen zur Deckung persönlicher Bedürfnisse des täglichen Lebens in Höhe von 89,10 €. Vergleichbares gilt für die nachrangigen Leistungsarten, die § 3 Abs. 2 Satz 1 AsylbLG zur Deckung des physischen Existenzminimums neben der Geldleistung vorsieht. Auch insofern sind die tatsächlich erbrachten Leistungen zu



verrechnen. Wurden Sachleistungen gewährt, gilt der jeweilige Bedarf als befriedigt, die entsprechende Abteilung damit abgegolten.

Diese Übergangsregelung gilt, bis eine Neuregelung in Kraft tritt. Sobald die noch offenen Fragen geklärt sind, werde ich erneut auf Sie zukommen.

Solange keine Neuermittlung der Werte nach § 28 SGB XII erfolgt, werden die Werte und Geldbeträge gemäß § 7 RBEG entsprechend der Veränderungsrate des Mischindex nach § 138 in Verbindung mit § 28a SGB XII fortgeschrieben. Diese Fortschreibung wird zu gegebener Zeit kommuniziert.

Auswirkungen der Übergangsregelung auf die Leistungen nach § 6 Abs. 1

AsylbLG

Die Übergangsregelung hat auch Auswirkungen auf die Leistungen nach § 6 Abs. 1 AsylbLG. Nach dieser Vorschrift können sonstige Leistungen insbesondere gewährt werden, wenn sie im Einzelfall zur Sicherung des Lebensunterhalts oder der Gesundheit unerlässlich, zur Deckung besonderer Bedürfnisse von Kindern geboten oder zur Erfüllung einer verwaltungsrechtlichen Mitwirkungspflicht erforderlich sind. Das ist nur dann der Fall, wenn die dementsprechenden Bedarfe nicht bereits durch die pauschalierten Grundleistungen der Übergangsregelung abgedeckt sind. Diese pauschalierten Grundleistungen decken grundsätzlich den gesamten notwendigen Lebensunterhalt einschließlich der Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft ab. Das gilt auch für Kinder und Jugendliche und für Schülerinnen und Schüler, bei denen der notwendige Lebensunterhalt auch die erforderlichen Hilfen für den Schulbesuch mit Ausnahme der Bedarfe nach dem Zweiten bis Vierten Abschnitt des SGB XII umfasst. Der Regelsatz stellt einen monatlichen Pauschalbetrag zur Bestreitung des Regelbedarfs dar, über dessen Verwendung die Leistungsberechtigten eigenverantwortlich entscheiden; dabei haben sie das Eintreten unregelmäßig anfallender Bedarfe zu berücksichtigen (zum ganzen § 27a SGB XII). Bis auf weiteres ist daher für das Verhältnis zwischen den Leistungen nach § 3 AsylbLG in der Form der Übergangsrege-



lung und § 6 AsylbLG das Verhältnis zwischen dem Regelsatz nach dem SGB XII und den diesen ergänzenden zusätzlichen Leistungen entsprechend heranzuziehen. Bedarfe, die bereits durch den Regelsatz abgedeckt sind, können nicht durch zusätzliche Leistungen nach § 6 AsylbLG ergänzt werden. Das Rundschreiben zum Bildungs- und Teilhabepaket vom 9. Juni 2011 bleibt hiervon jedoch unberührt.

Vorläufigkeit

Sämtliche Verwaltungsakte im Zusammenhang mit der Umsetzung dieser Hinweise sind **vorläufig**.

Kostenerstattung des Landes

Nach § 3 LaufnG leistet das Land einen pauschalen Betrag unter anderem für Aufwendungen nach dem AsylbLG. Nach Absatz 2 Satz 3 ändert sich dabei der dort genannte Betrag prozentual entsprechend den gemäß § 3 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 AsylbLG erfolgenden Neufestsetzungen des Betrags für den Haushaltsvorstand. Aufgrund der durch das Bundesverfassungsgericht getroffenen Übergangsregelungen mit teilweiser Rückwirkung wird dies entsprechend umgesetzt werden. Da die Erstattung zum 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November aufgrund der Meldungen der Landkreise und kreisfreien Städte für das vorangegangene Kalendervierteljahr erfolgt, werden bis zum nächsten Abrechnungszeitpunkt die notwendigen Abstimmungen mit den kommunalen Spitzenverbänden und dem Finanzministerium erfolgen. Sie werden zeitnah informiert werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Sigrid Reichle

Anlage